

| Vernehmlassungsantwort zum Notstandsgesetz |                                        |                    |  |
|--------------------------------------------|----------------------------------------|--------------------|--|
| Empfänger                                  | Parteileitung und Parteivorstand glpzh |                    |  |
| Autoren                                    | Christoph Ziegler                      | Datum<br>18.2.2025 |  |
|                                            |                                        |                    |  |

## Vernehmlassung zum Notstandsgesetz

Die GLP dankt für die Möglichkeit, sich zur Vorlage 452/2022 «Notstandsgesetzgebung, gewappnet für neue Krisen» im Rahmen einer Vernehmlassung zu äussern.

Wir begrüssen die Überarbeitung des heutigen Notstandsartikels in der Verfassung. Dabei sollen vor allem die Erfahrungen mit der Pandemie (Corona) in die neue Gesetzgebung einfliessen. Gleichzeitig soll auch in künftigen Notlagen ein zielführendes Handeln von Regierung und Parlament möglichst garantiert sein.

In Notlagen braucht es schnelles Handeln. Trotzdem darf die demokratische Ordnung nicht komplett ausgeschaltet werden, da diese das staatliche Handeln legitimiert. Deshalb ist es wichtig, dass Notverordnungen und Notmassnahmen vom Kantonsrat in der Regel genehmigt werden. Zudem scheint uns eine Befristung der Notmassnahmen wichtig, da die Prozesse verkürzt und vereinfacht sind und der politische Diskurs oft verkürzt stattfindet und in der Notlage spezielle Massnahmen und Regeln gelten.

Im Folgenden beziehen wir uns auf den Erlassentwurf der Geschäftsleitung vom 28. November 2024: §22a 2

Der Regierungsrat soll die Geschäftsleitung konsultieren. Mit der Formulierung «in der Regel» bleibt ein kleiner Spielraum bestehen, was wir begrüssen. Je nach Art des Notstands ist vielleicht eine Kommunikation nicht möglich, muss es sehr schnell gehen oder andere Gründe verunmöglichen eine vorgängige Konsultierung. Um die Handlungsfähigkeit des Kantons zu gewährleisten, braucht es diesen Spielraum. Dennoch soll die Regel eine Konsultation respektive eine Genehmigung sein. Die Legitimation der angeordneten Notverordnungen ist auch in einer Krisensituation wichtig. Die Grünliberale Partei ist für die Befristung der Gültigkeit von Notverordnungen auf 1 Jahr, weshalb hier die Regelung bezüglich der Genehmigung etwas grosszügiger ausgestaltet werden kann. Damit sind die demokratischen Prozesse gesichert, die Legitimation der Notverordnungen gegeben und der notwendige Spielraum für schnelles Handeln in der Notsituation ist ebenfalls ermöglicht.

### §22a 3d

Die Geschäftsleitung des Kantonsrats soll dem Kantonsrat eine Aufhebung des Notstands beantragen können. Wenn die eine Gewalt (in diesem Fall der Regierungsrat) den Notstand ausrufen kann, dann soll die andere Gewalt (in diesem Fall der Kantonsrat) die Möglichkeit haben, den Notstand aufzuheben. Dies ist basierend auf dem Prinzip der Gewaltentrennung angezeigt. Zudem ist der Kantonsrat die Oberaufsicht. In einem Notstand muss die Regierung schnell handeln können. Wenn jedoch das Parlament – also die Oberaufsicht – zur Überzeugung kommt, dass der Notstand nicht oder nicht mehr gegeben ist, braucht es klare Regelungen, wie der Notstand beendet werden kann. Deshalb sind wir der Ansicht, dass es Lit. d braucht.

Einfach darauf zu warten, dass die Notverordnungen und Massnahmen nach einem Jahr ablaufen, würde nicht unserem System entsprechen. Das Parlament muss als Oberaufsicht korrigierend einwirken können.

Dass man zu dieser Funktion einen klaren Prozess definiert und die Geschäftsleitung sowohl den Antrag stellt, als auch den Regierungsrat konsultiert, ist angemessen. Es ist im Sinne der Gewaltentrennung eine saubere Lösung und sichert das demokratische System.

### §22 4

Eine fixe Anzahl Ratsmitglieder ist in Anbetracht, dass man nicht weiss, welcher Notstand besteht, abzulehnen. Will man ein Minderheitenrecht vorsehen (also äquivalent zu den Parlamentarischen

Initiativen), dann ist eine Quorums-Angabe zielführender. Die 60 Ratsmitglieder entsprechen einer Minderheit bei einer Anwesenheit von allen 180 Ratsmitgliedern. Jedoch kann dies in einer Notlage nicht garantiert werden. Wenn wegen der Notlage nur 100 Personen anwesend sein können, sind 60 anwesende Mitglieder plötzlich die Mehrheit. Dies würde der Absicht des Gesetzes (1/3-Mehrheit) widersprechen. Das hat sich auch während der Pandemie gezeigt, wo Ratsmitglieder aufgrund von Erkrankung oder Quarantäne nicht anwesend sein konnten. Entsprechend braucht es eine Quorums-Regelung, die den Willen eines Minderheitenrechts abbildet. Die Grünliberalen schlagen hier vor, dass man von einem Qualifizierten Drittel (1/3 Mehrheit) spricht.

#### Artikel 72, Absatz 3

Die Grünliberale Partei begrüsst eine Befristung von Notverordnungen und Notmassnahmen auf 1 Jahr. In einer Notlage ist es wichtig, dass schnell gehandelt werden kann und Regeln erlassen werden können. Deshalb gibt es das Instrument der Notverordnung und der Notmassnahmen. Damit diese auch in einer Notlage, wenn möglich, eine demokratische Legitimation erhalten, soll der Kantonsrat diese genehmigen.

Jedoch braucht es hier den Spielraum, dass auch schneller gehandelt werden kann. Deshalb soll die Regelung zur Genehmigung der Regierung einen Handlungsspielraum lassen. Deshalb haben wir uns gegen eine Absolute Regelung ausgesprochen.

Notverordnungen können auch Aspekte enthalten, die im Normalzustand nicht verordnungskonform wären und entweder in ein Gesetz gehören würden oder einer gesetzliche Grundlage bedürfen, um dem Legalitätsprinzip zu entsprechen. Auch das ist gewollt und zielführend damit schnellstmöglich die Notsituation in den Griff gebracht werden kann.

In einem Notstand ändern sich zudem die Voraussetzungen laufend und auch Notverordnungen und Notmassnahmen werden laufend angepasst oder mit anderen Notverordnungen abgelöst.

Als letztes ist anzumerken, dass in einer Notlage oft der politische Diskurs verkürzt stattfindet. Alle Beteiligten sind fokussiert, die Notsituation in den Griff zu bekommen. In einem Notstand liegt der Fokus auf Effektivität und nicht auf dem Gesetzgebungsprozess oder dem politischen Diskurs.

Aus all diesen Gründen haben Notverordnungen und Notmassnahmen nicht die gleiche Legitimation wie regulär legifizierte Gesetze. Zudem kann es sein, dass sie dem Legalitätsprinzip widersprechen, wenn sie unbegrenzt gelten würden.

Deshalb braucht es eine zeitliche Begrenzung.

Eine Verlängerung wäre jederzeit möglich, da der Kantonsrat bei andauerndem Notstand die Notverordnung oder Notmassnahme erneut für ein weiteres Jahr genehmigen könnte.